

Zeitschrift: Rorschacher Neujahrsblatt
Band: 48 (1958)

Artikel: Das Freigericht Untereggen
Autor: Müller, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-947586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Freigericht Untereggen

Die bäuerliche Bevölkerung unserer Heimat bot in ihrer rechtlichen Stellung am Ausgange des Mittelalters ein buntes Bild, denn neben Eigenleuten des niederen Adels fanden sich Konstanzer und St. Galler Gotteshausleute und freie Vogtleute weltlicher Herren. In der regen Diskussion um die mittelalterlichen Standesverhältnisse steht seit einigen Jahrzehnten die Frage nach Entstehung und Inhalt der bäuerlichen Freiheit im Vordergrund.

Die Rechts- und Verfassungsgeschichte ging im 19. Jahrhundert von der Annahme des im frühen Mittelalter überwiegenden Standes der Gemeinfreien aus und erklärte, die ursprünglich freien bäuerlichen Schichten seien mit der Ausbildung großer Grundherrschaften in immer stärkere Abhängigkeit von den Grundherren geraten. In den im späteren Mittelalter noch auftretenden freien Bauern sah sie Reste der altfreien Bevölkerung. Dieser bis in unser Jahrhundert maßgebenden Auffassung ist das Bild der seit Anbeginn überwiegend unfreien Bauernschaft entgegengesetzt worden. Zwar drang diese vom Gedanken der Grundherrschaft beherrschte Lehre nicht durch, doch blieb die Erkenntnis nicht aus, daß die Ergebnisse der älteren Forschung auf einer zu schmalen Basis beruhen und die verwirrende Vielfalt der bäuerlichen Rechtsverhältnisse wie auch den wechselnden, oft widersprüchlichen Inhalt des mittelalterlichen Freiheitsbegriffs zu wenig beachten. Ein Zusammenhang mit der Gemeinfreiheit des frühen Mittelalters darf wohl nur bei einem kleinen Teil der im Spätmittelalter nachweisbaren freien Bauern vermutet werden.

Mit dem Hinweis auf die in staufischer Zeit auf Rodungsland neu angesetzten freien Leute begann in der Auseinandersetzung über die bäuerliche Freiheit vor einigen Jahrzehnten ein neuer Abschnitt; im weiteren Verlauf fanden die Zusammenhänge zwischen der während des ganzen Mittelalters andauernden Erschließung neuen Siedlungsbodens und der Rechtsstellung der Siedler eine immer stärkere Beachtung. Viele freie Bauern des ausgehenden Mittelalters saßen auf spätbesiedeltem Ausbauland, ihre günstigere Rechtsstellung war als Entgelt für die Mühen der Rodung von der Herrschaft gewährt. Neben den von der klassischen Lehre beobachteten Abstieg des Bauerntums aus der Gemeinfreiheit in grundherrliche Abhängigkeit trat somit als Gegenbewegung der Aufstieg bäuerlicher Schichten durch die Rodungsfreiheit. Dazu ist in den letzten Jahren die große Bedeutung, die den Königsfreien oder Königsleuten für die Ausbildung der freien Bauernschaft zukam, deutlicher hervorgetreten. Diese von den fränkischen Königen in allen Teilen ihres Reiches in geschlossenen Gruppen und vorwiegend auf ehemals römischem Fiskalland, späterem Königsgut, angesiedelten Leute – sie hatten Königszins und Kriegsdienst zu leisten – leiteten ihre Freiheit primär wohl nicht aus der Rodung, sondern aus der Stellung als Heermänner des Königs her¹.

Bei der Vielzahl der Entstehungsgründe für bäuerliche Freiheit und der Mannigfaltigkeit der Formen, in denen sie am Ende des Mittelalters auftrat, kann für die einzelnen Gruppen freier Leute nur selten ein schlüssiger Nachweis für die Herkunft, sei es aus Altfreiheit, Ansiedlung auf Königsland oder Rodungsfreiheit, erbracht werden; meistens führt auch die gründlichste Abklärung nur zu Anhaltspunkten. Für solche Einzeluntersuchungen ist die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen wertvoll und die eingehende Beschäftigung mit der einschlägigen Literatur unerlässlich, ihren Wert erhalten sie aber erst durch die umfassende Berücksichtigung aller Quellen und deren unvoreingenommene Beurteilung.

Für eine Darstellung der im 15. Jahrhundert in Untereggen erwähnten freien Leute und des dortigen Freigerichts haben H. Riedener und K. H. Ganahl wertvolle Vorarbeit geleistet², darüber hinaus können verschiedene bisher unausgewertete Quellen über Untereggen und seine Bewohner beigezogen werden. Allerdings zeigen auch diese Quellen das Freigericht nicht als ausgebildete Institution, denn eine Öffnung ist nicht überliefert. Sie werfen aber auf die tatsächliche Stellung der freien Leute in Untereggen, die Zuständigkeit des dortigen Gerichts und den Ursprung der Siedlung und ihrer Besonderheit neues Licht³.

I. Untereggen im Spätmittelalter bis zum Uebergang an die Abtei St. Gallen

Die spärlichen direkten Aussagen über die Vogtei und das Gericht Untereggen stammen alle aus dem 15. Jahrhundert; es liegt daher nahe, von ihnen auszugehen und zuerst die Verhältnisse im Spätmittelalter abzuklären. Dabei bestimmen zwei Daten den zeitlichen Rahmen: Im Jahre 1428 verließ der letzte Graf von Werdenberg-Heiligenberg einem St. Galler Stadtbürger das Vogtrecht von den freien Gütern in Untereggen, und 1469 gingen Vogtei und Gericht an die Abtei St. Gallen über.

1. Für die Bestimmung des Geltungsbereiches, der Zuständigkeit der freien Vogtei und des Gerichts Untereggen ist maßgebend, daß das Gericht in den Quellen, so z. B. 1463 bei der Grenzschilderung des Gerichts Goldach⁴, in bestimmter Weise räumlich abgegrenzt wird und keine Anhaltspunkte für einen territorial lockeren Personenverband bestehen. Für den räumlichen Umfang der freien Vogtei ist eine bisher nicht beachtete Einschränkung gegenüber dem Gebiet der heutigen politischen Gemeinde Untereggen von Bedeutung. Die östliche Hälfte des heutigen Gemeindegebiets mit den Höfen Vogtlüten, Bühl, Bettleren, Scheier, Altenburg, Grauen, Hiltenriet und Buchberg, der sogenannte Golderberg, gehörte

im Mittelalter zum Gericht, das dem Inhaber der konstanzi- schen Burg Sulzberg zustand und auch Obergoldach umfaßte. Bei der Abtretung der niederen Gerichtsbarkeit über Ober- goldach an die Abtei St.Gallen im Jahre 1463 wurden diese Höfe von den Burgherren auf Sulzberg vorbehalten und erst später mit dem Gericht Goldach, das damals bereits auch Un- terreggen umfaßte, vereinigt⁵.

Die Grenze zwischen den Gerichten Sulzberg und Unter- eggen verlief demnach hart östlich des Vorderhofs; die gleiche Linie trennte bis gegen 1650 ferner die Sprengel der Martins- kirche in Arbon und der Kirche Goldach. Auch durch die Eigentumsverhältnisse am Boden ist der Bereich des Frei- gerichtes deutlich vom Golderberg abgesetzt. Während dort das grundherrliche Land überwog und im späten Mittelalter vor allem die Herren von Sulzberg und von Rorschach, die Abtei St.Gallen und das Hochstift Konstanz begütert waren, sind westlich der Gerichtsgrenze bis zur Goldach nur ganz vereinzelt St.Galler Lehen und kaum Besitzungen von Kon- stanz oder des niederen Adels zu finden⁶, dagegen herrschte hier das freie bäuerliche Eigen vor. Bekanntlich sind die Quel- len für bäuerlichen Eigenbesitz allgemein sehr spärlich – da- her brachte Ganahl auch erst vom 16. Jahrhundert an Nach- richten über freies Eigen in Untereggen – doch läßt sich Eigengut urkundlich schon seit dem Ende des 14. Jahrhun- derts nachweisen. Im 15. Jahrhundert sind die freien Güter in Untereggen allerdings vielfach nicht ausdrücklich als eigen bezeichnet, es fehlt in den Urkunden aber auch jeder Hin- weis auf die in der Regel nicht verschwiegene Lehenhaftigkeit, und in den im 16. und 17. Jahrhundert zahlreicher werden- den Quellen sind die gleichen Höfe ausdrücklich als «recht aigen guot» oder «fry aigen guot» bezeichnet⁷.

Ueber die sachliche Zuständigkeit des Freigerichts Unter- eggen und die Frage, ob das Recht des Gutes oder der Stand des Mannes für die Zugehörigkeit entscheidend war, läßt sich keine Klarheit gewinnen. In der Urkunde von 1428 über die freie Vogtei sind zuerst die freien Güter genannt, auch wird im Vogteivertrag von 1455 zwischen Abt Caspar und der Stadt St.Gallen für die in den freien Vogteien Gesessenen ausdrück- lich nur bezüglich ihrer Güter eine Sonderstellung ausbedun- gen⁸, und ebenso drehen sich die späteren Beschwerden der Unteregger um die freien Güter und nicht um den persönlichen Stand. Es kam also dem Recht des Gutes wohl das größere Gewicht zu, wenn auch die freien Leute verschiedentlich aus- drücklich erwähnt werden. Glitsch sah im Freigericht Unter- eggen denn auch ein Sondergericht für die freien Güter und ließ die Frage offen, ob diesem Liegenschaftengericht noch andere Kompetenzen zustanden⁹.

Wir sehen aber ein Unteregger Gericht erst im Jahre 1460 in Tätigkeit, während früher nur von der Vogtei die Rede ist und alle vorhergehenden Urkunden über freies Eigen nicht in Untereggen, sondern an verschiedenen Orten ausgestellt wurden¹⁰. Als einziges urkundliches Zeugnis für die Tätigkeit des Gerichts Untereggen hat sich ein vom Ammann zu Unter- eggen besiegelter Zinsbrief aus dem Jahre 1460 erhalten¹¹. Er wirkt im Formelhaften etwas unbeholfen und auffälliger- weise behielt der Ammann bei der Siegelung der Urkunde ausdrücklich die Rechte des Gotteshauses St.Gallen vor¹². Die nähere Abklärung führt zur Feststellung, daß schon um 1460, zehn Jahre vor dem Erwerb der Vogtei durch den Abt, sehr enge Bindungen Untereggens an das Kloster bestanden.

2. Die Abtei St.Gallen besaß in Untereggen nur wenige Grundstücke und Einkünfte und keine gerichtsherrlichen

Rechte. Umsomehr muß es überraschen, daß der Pfleger Ul- rich Rösch im Jahre 1459 nicht nur für die seit alters äbti- schen Gerichte, sondern auch für «ammann, richter und ge- main hoflüüt under den Eggen» einen sogenannten Gnaden- brief ausstellte. Darin wird ausgeführt, die zum Gotteshaus St.Gallen gehörenden Leute seien «lang zitt her von demsel- ben ünserm gotzhus verwiltdt und irs gegangen», jetzt aber von den eidgenössischen Schirmorten wieder auf den rechten Weg gewiesen worden und hätten Gehorsam geschworen¹³. Anhand des namentlichen Verzeichnisses der Gotteshausleute, die in diesem Jahre dem Pfleger schworen, kann nachgewie- sen werden, daß in Untereggen nicht ein äbtisches und ein freies Gericht nebeneinander bestanden. Nach allen Unter- lagen, die über die Bevölkerung Untereggens in jenen Jahr- zehnten Aufschluß geben (Einzelurkunden Verzeichnisse der Ausburger in den St.Galler Steuerbüchern, Steuerrodel und Fallbuch der Abtei St.Gallen, Häuserverzeichnis)¹⁴ umfaßte der Schwurrodel der St.Galler Gotteshausleute von 1459 die ganze damalige Bevölkerung. Es leisteten nicht nur die aus den Urkunden bekannten Inhaber freier Höfe dem Kloster St.Gallen den Huldigungseid, sondern auch im Schwurrodel ausdrück- lich als Freie bezeichnete Leute¹⁵ und die Vertreter, die die Unteregger 1469 zur Bestätigung der Öffnung abordneten. Es liegt auf der gleichen Linie, wenn 1460 der Ammann von Untereggen im Namen des Abtes siegelte und Untereggen 1461 unter den äbtischen Gerichten erwähnt wird, von deren Insassen der Pfleger mit der Begründung, sie seien des Got- teshauses Geschworene und in seinen Gerichten seßhaft, Ge- horsam und einen Anteil an den Reiskosten forderte¹⁶. Diese Nachrichten lassen keinen Zweifel darüber, daß das in den Jahren 1459–1461 in Untereggen erwähnte Gericht der Abtei St.Gallen untertan war.

Die Eingliederung Untereggens in den äbtischen Macht- bereich entsprang der Initiative Ulrich Röschs, der 1458 die Zügel der Abtei ergriffen hatte und sein erstes Augenmerk auf die Gewinnung des breiten Landstreifens richtete, der das Kloster St.Gallen von seinen alten Besitzun- gen in Rorschach, Untergoldach und Tübach schied und der Aufrichtung eines geschlossenen Territorialstaates im Wege stand. Bei den Verhandlungen über die Abtretung der Vogt- rechte an die Stadt St.Gallen im Jahre 1455 war Untereggen unter den vollzählig aufgeführten äbtischen Gerichten noch nicht genannt worden¹⁷. Bieten die politischen Verhältnisse somit eine ausreichende Erklärung für das Interesse am Ein- bezug der Unteregger in den Kreis der St.Galler Gotteshaus- leute, so bleibt völlig ungeklärt, auf welchen Rechtstitel die Abtei sich dabei stützte.

Die Vogtei über die freien Güter und Leute in Untereggen stand in jener Zeit St.Galler und Schaffhauser Bürgern aus den Familien Senn und Barter zu. Es ist möglich und würde der rasch zugreifenden Art Ulrich Röschs entsprechen, daß er sich unbekümmert um die Vogtherren direkt mit den Unter- eggern verständigte. Die Quellen vermitteln den Eindruck, die Vögte hätten ihre Rechte in dieser Zeit ohnehin nicht oder nur in ganz beschränktem Umfang durchzusetzen vermocht. In keiner Urkunde über die Veräußerung oder Belastung freien Gutes in Untereggen werden sie, sei es auch nur als Siegler, erwähnt. Von Grundbesitz der Vogteihinhaber in Un- tereggen ist nichts bekannt. Jedenfalls übten die Vögte um die Mitte des 15. Jahrhunderts keinen Einfluß auf die vogt- baren Güter aus; die Vogtleute verfügten völlig frei über ihr Eigengut. Offenbar war das aber nicht immer so; einen Hin-

W

Wir die nachkommen des seligen hysten herren seligen ehef vater und hines hantoy elter pr herren offentlich mit dem herren ...



Die einzige bekannte Urkunde des Gerichts Untereggen: Ammann Rudolf Riedrer urkundet 1460 über einen Naturalzins aus einem Unteregger Hof (Pfarrarchiv Goldach, Nr. 11)

weis auf die Vogteigewalt gibt die spät, 1520, noch anzutreffende Bezeichnung «fry vogtlehn» für einen Unteregger Hof¹⁸. Vielleicht huldigten die Leute in Untereggen im Jahre 1459 deshalb dem Gotteshaus St.Gallen, weil die Inhaber der Vogtei als kleine Stadtbürger Schutz und Schirm der Vogtleute als den wesentlichen Inhalt der Vogtei nicht gewährleisten konnten. Im nahen Goldach vermochten die Gnäpser, die doch auf der Burg über dem Dorf saßen, in dieser Zeit ihre gerichtsherrlichen Rechte nach eigenem Zeugnis ebenfalls nicht durchzusetzen; 1463 wird gesagt, das dortige Gericht sei «nit in pruch», sondern «nidergelait», weil die Leute seit langem «anderschwahin beherrschet» gewesen seien¹⁹. Es liegt nahe, für Untereggen ähnliche Verhältnisse anzunehmen.

3. Trotzdem setzten sich die Inhaber der Vogtei gegen die Beeinträchtigung ihrer Ansprüche zur Wehr und suchten bei der Stadt St.Gallen, die den Versuchen zur Schaffung eines abgerundeten äbtischen Territoriums feindlich gesinnt war, Rückhalt. Im April 1462 traten sie die Hälfte der Vogtei und des Gerichtes zu Untereggen mit «zwing und benn, frärlinen und buosen und al ir gerechtikait daran» auf ewige Zeiten an Bürgermeister und Rat von St.Gallen ab, wogegen die Stadt sich verpflichtete, die Brüder Senn im Besitze der Vogtei und des Gerichtes zu schützen und ihnen zu helfen, die bußwürdigen Sachen in Untereggen zu strafen. Die anfallenden Einkünfte sollten der Stadt und den Senn zu gleichen Teilen zukommen²⁰. Dies ist die einzige Nachricht, die über den Umfang der vogt- und gerichtsherrlichen Rechte einigen Auf-

schluß gibt. Von Vogtrecht und Vogtsteuer wird dabei nichts gesagt, vielleicht bezog sich die Vogtei nur auf Frevel und Bußen. Einige Monate später, im August 1462, bestimmten eidgenössische Boten bei der Schlichtung der zwischen Kloster und Stadt St.Gallen entstandenen Zwistigkeiten fast am Ende einer ganzen Reihe von Streitpunkten, in Untereggen solle ein «fry gericht» bestehen, das mit Freien und nicht mit Gotteshausleuten zu besetzen sei; die Eidgenossen von Sankt Gallen hätten die Gotteshausleute nicht zu diesem Gericht zu entbieten, diese sollten dorthin auch nicht gericht- oder zwinghörig sein²¹.

Mit diesem Schiedsspruch war der erste Zugriff der Abtei auf Untereggen abgewehrt; mit dem Erwerb der niederen Gerichtsbarkeit in Goldach tat sie aber schon im nächsten Jahr einen entscheidenden Schritt in der Richtung eines geschlossenen Herrschaftsgebietes. Die Stadt St.Gallen gab die ihr übertragene Hälfte der Vogtei Untereggen offenbar den Brüdern Senn zurück, jedenfalls hat sie später keinen Anteil daran. Das zeigt, daß die Abtretung nur zur Abwehr des äbtischen Uebergriffs geschehen war.

Die Vogteihinhaber scheinen aber auch nach dem für sie günstigen Entscheid von 1462 keine Rechte ausgeübt zu haben. Die Urkunden erwecken den Eindruck, nach dem Wegfall des äbtischen Gerichts hätte in Untereggen kein Gericht mehr getagt. In den Jahren nach 1462 verdoppelte sich ferner die Zahl der St.Galler Ausburger aus Untereggen²², was den Einfluß der Vögte und Gerichtsherren nochmals beeinträch-

tigte. Daß die vogt- und gerichtsherrlichen Rechte in Untereggen für die Inhaber damals nahezu wertlos waren, zeigt sich auch darin, daß sie der Abtei St.Gallen wenig später entweder geschenkt oder gegen geringes Entgelt abgetreten wurden²³.

4. Am 11. Juni 1469 übergab Ludwig Senn, Ammann zu Tablat, dem Abt von St.Gallen seinen und seines Bruders Egli Senn Anteil an der freien Vogtei, an Gericht, Zwing und Bann zu Untereggen «zu lutrem aigen» und ohne Entgelt, aus «besondrer liebi», die er zum Gotteshaus St.Gallen hege und wegen der Gnade, die Abt Ulrich ihm oft erwiesen habe. Sein Bruder Balthasar Senn trat seinen Anteil und jenen Konrad Barters von Schaffhausen dem Kloster am 26. August des gleichen Jahres ab, als Gegenleistung verzichtete der Abt auf den ihm aus einem Hofe Senns zustehenden Jahreszins von 5 Schilling Pfenning²⁴. Der Erwerb der Herrschaftsrechte in Untereggen hatte für das Kloster St.Gallen 1469 nicht mehr den gleichen Wert wie ein Jahrzehnt vorher. Der Abt ließ das Gericht Untereggen eingehen – wahrscheinlich, weil es tatsächlich nicht besetzt war, vielleicht aber auch, um die Erinnerung an die freie Vogtei zu tilgen – und vereinigte es mit dem seit 1463 bestehenden äbtischen Gericht Goldach, in dessen Verband Untereggen bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft als eigene Hauptmannschaft blieb²⁵. Im gleichen Jahr wurde die Goldacher Offnung um einige Bestimmungen über Untereggen ergänzt. Ihr Artikel 10 bestimmte, es sollen alle «fryen guetter, die in dem gericht Underneggen ligend ... by iren alten herkomen beliben yetz und hernach», und für die freien eigenen Güter verlangte die Offnung in Artikel 29 die Fertigung «an des richs straß» als Gültigkeitserfordernis²⁶.

Welche Folgen hatte der Erwerb der Vogtei und der Gerichtsbarkeit durch die Abtei für die freien Vogtleute und ihr bäuerliches Eigentum? Das freie Eigen an Grund und Boden blieb vom Wechsel der Gerichtsherrschaft unberührt und bis zum Ende des 13. Jahrhunderts stets scharf und ausdrücklich vom grundherrlichen Land der Abtei in seinen verschiedenen Leiheformen abgesetzt. Die freiwillige Gerichtsbarkeit über das Eigentum wurde später vom äbtischen Gericht in Goldach ausgeübt. Die Unteregger wechselten mit dem Uebergang an die Abtei den Vogt und den Gerichtsherrn und traten in eine Immunitätsherrschaft ein. Sie wurden zu Gotteshausleuten, welche Eigenschaft sich auf leib-, grund- oder gerichtsherrliche Rechte der Abtei gründen konnte, und verloren damit zwangsläufig ihre besondere Stellung als freie Vogtleute. Der ursprüngliche Inhalt ihrer Freiheit, die Nichtunterworfenheit unter ein exemptes Gericht, hatte mit der Aufsplitterung der öffentlichen Gewalt über die freien Leute und dem Uebergang der Vogtei an Bürger und kleine Adelige die eigentliche Bedeutung ohnehin längst verloren.

Ueber die wirtschaftlichen Folgen des Uebergangs, die Mehr- oder Minderleistung von Abgaben und Gefällen, besteht keine Klarheit, weil die Verpflichtungen gegenüber den früheren Vogteihabern nicht bekannt sind. Sie können aber nicht sehr bedeutend gewesen sein. Bei den St.Galler Gotteshausleuten beschränkten sich die Vogteiabgaben auf das jährliche Fasnachthuhn, und sie zahlten, von außerordentlichen Zeitläufen abgesehen, keine Steuern. Dagegen schuldeten die Unteregger als Gotteshausleute von nun an den Sterbefall, der allerdings auf das Besthaupt und den jeweils Aeltesten einer Haushaltung beschränkt war²⁷. Die Goldacher Offnung erwähnt zwar als einzige der Alten Landschaft den Fall überhaupt nicht, wie sie auch nirgends von Gotteshausleuten

spricht, doch weist das Fallbuch der Abtei vom Jahre 1470 an regelmäßig Fallabgaben aus Untereggen aus²⁸.

War somit die Stellung der ehemals freien Leute in wirtschaftlicher Hinsicht kaum spürbar beeinträchtigt, so erhebt sich doch die Frage, ob der Verlust der «Freiheit» – auch wenn wir sie für diese Vogtleute nur in Anführungszeichen setzen – nicht über das Materielle hinaus von ideeller Bedeutung war. Die Fragestellung steht zwar im Widerspruch zur neuen Lehre von den freien Bauern, die die Relativität der «Freiheit» im späten Mittelalter sehr stark betont. Es vermitteln aber verschiedene Quellen den Eindruck, dem Begriff der Freiheit sei doch auch im 15. Jahrhundert eine gewissermaßen absolute Bedeutung beigelegt worden. So wird in Wittenwilers «Ring», der gegen die Mitte des Jahrhunderts im benachbarten Toggenburg entstand, der Ursprung der Standesunterschiede vom Verhalten der Söhne Noahs gegen ihren betrunkenen Vater hergeleitet:

«Do einr sein vater trunken sach
Do huob er sein ze spotten an;
dar umb ward er ein aigen man;
und die den vatter erten do,
die wurden erber frien so.»²⁹»

Und die St.Galler Gotteshausleute hielten zäh an dem um die Mitte des 15. Jahrhunderts neugeprägten und mit neuem Inhalt versehenen Begriff der «freien Gotteshausleute» fest; sie wehrten sich erbittert gegen das seit etwa 1525 zur Kennzeichnung der Landesuntertänigkeit verwendete Wort von der Leibeigenschaft, die nur den Anspruch auf Fall und Fasnachthuhn umfaßte und keine neuen Lasten brachte.

Die ideelle Schmälerung der persönlichen Rechtsstellung der ehemals freien Vogtleute darf aber nicht überschätzt werden. Das zeigt am besten die Tatsache, daß der Uebergang an die Abtei den Untereggen die gleiche Stellung verschaffte, die ein Teil ihrer bisherigen Vögte und Gerichtsherrn besaß. Ludwig Senn scheint als äbtischer Ammann zu Tablat selber Gotteshausmann von St.Gallen gewesen zu sein, sein Vater war ja auch aus der Aebtestadt Wil nach St.Gallen gekommen.

Zusammenfassend ist für das ausgehende Mittelalter festzuhalten, daß die Vogtei über die freien Güter und Leute in Untereggen den Inhabern das Gericht über die kleinen Frevel mit der Befugnis zur Bußenausfällung gab, außerdem Zwing und Bann und damit wohl die gesamte niedere Gerichtsbarkeit. Über die hohe Gerichtsbarkeit ist nichts bekannt³⁰. Ein Vogtgericht oder freies Gericht sehen wir aber nicht in Tätigkeit; das in den Jahren 1459–1461 nachweisbare Unteregger Gericht war vom Abt von St.Gallen eingesetzt. Die Vögte, Bürger von St.Gallen und Schaffhausen, vermochten ihre Rechte praktisch nicht durchzusetzen; das ganze Institut der freien Vogtei scheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts ohne Inhalt gewesen zu sein. Die tatsächliche Stellung der Unteregger wurde durch den Wechsel von freien Vogtleuten zu St.Galler Gotteshausleuten denn auch nicht wesentlich berührt.

Tragen die Nachrichten aus den letzten Jahrzehnten vor dem Untergang des Freigerichts somit wenig zur Erhellung seines Ursprungs bei, so reicht die Siedlung in Untereggen und ihre besondere rechtliche Stellung doch weit zurück. Auf dem Wege über die Inhaber der Vogtei und aus der Siedlungsgeschichte lassen sich darüber nähere Aufschlüsse gewinnen.

II. Die Inhaber der Vogtei

In den Jahren 1462–1469 waren drei Brüder Senn von St. Gallen und Konrad Barter von Schaffhausen Inhaber der Vogtei. Vor ihnen hatte der St. Galler Bürger Egli Visch die Vogtrechte von den freien Gütern zu Untereggen als Lehen von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg inne. Im Jahre 1428 wurde ihm das früher schon genossene Lehen bestätigt³¹. Ganahl warf die Frage auf, ob das 1428 verliehene Vogtrecht der später als freies Eigen bezeugten Vogtei entsprach oder ob der Anspruch auf die Leistung der Vogtleute sich von der Vogtei als solcher abgelöst hatte³². Tatsächlich sind die Vogtrechte Vischs mit der Vogtei der Senn und Barter identisch, denn diese letzten weltlichen Inhaber der Vogtgewalt waren Enkel Egli Vischs und hatten die Vogtei ererbt. Visch tritt außerdem nur einmal im Zusammenhang mit Untereggen auf, als er 1428 für vier Bauern aus Goldach und Untereggen eine Urfehde siegelte. Hier wird er als Junker betitelt, eine in dieser Zeit bei St. Galler Bürgern noch ungewöhnliche und wohl in der Vogtei begründete Erscheinung³³.

Visch hatte das Vogtrecht zu Untereggen von dem 1411 verstorbenen Jos Maier von Altstätten erworben, der als Erbe der Herren von Sulzberg in den Raum von Goldach und Untereggen gekommen war³⁴. Jos besaß auch die Hälfte der Burg Sulzberg und es ist anzunehmen, daß die Vogtei über Untereggen ebenfalls aus der Sulzberger Erbschaft stammte. Tatsächlich erwähnt von Arx³⁵, dieses konstanzer Ministerialgeschlecht habe die niedere Gerichtsbarkeit zu Untereggen besessen. Die Sulzberger standen im 13. und 14. Jahrhundert in enger Verbindung mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg³⁶.

Von diesem Hause ging im Jahre 1428 das Vogtrecht «ab den fryen guetern under den Eggen» als rechtes Lehen und Egli Visch verpflichtete sich damals, «die fryen lüt die die selben fryen gueter inne hand, by iren rehten und gewonhaiten alz sy und ir vordern an dem vogtreht von alter herkomen sint», zu belassen³⁷. Das Grafenhaus ist kurz darnach ausgestorben, darauf ist es, wie schon Ganahl erwähnte, wohl zurückzuführen, daß die Vogtei später als freies Eigen ihrer Inhaber erscheint³⁸.

Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gelangten wohl als Beamte des Reiches in den Besitz der Vogtei. Graf Hugo I. wurde von König Rudolf, mit dem er verwandt war, kurz nach 1273 zum Landvogt des Reiches in Oberschwaben ernannt, zugleich hatte er das Amt eines königlichen Landrichters inne und erscheint in den Urkunden als «landgravius» oder «iudex provincialis superioris Sueviae». Nach ihm amtierten bis zum Jahre 1411 noch vier weitere Angehörige des Hauses Werdenberg-Heiligenberg als Landvögte in Oberschwaben oder Reichslandvögte um den Bodensee³⁹. Vermutlich kam die Vogtei über Untereggen auf diese Weise an die Werdenberger, vielleicht stammte der Besitz aber aus noch älterer Wurzel. Die von den Werdenbergern beerbten Grafen von Heiligenberg hatten im 12. und 13. Jahrhundert unter Berufung auf die Landgrafschaft wiederholt die Gerichtsbarkeit über Freie beansprucht⁴⁰. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr groß, daß die Vogtei Untereggen auf dem einen oder anderen Wege vom Reiche her kam, wie das für solche niedere Vogteien allgemein anzunehmen ist.

Handwritten list of names and titles, likely a record of the St. Gallen Gotteshausleute. The text is written in a cursive script and includes names such as Hans, Grosse, and others, along with titles like 'Vogt' and 'Pfleger'. The list is organized into several columns and includes a large heading 'Vnder den eggen'.

Verzeichnis der St. Galler Gotteshausleute, die 1459 dem Pfleger schworen (Stiftsarchiv, Band A 92)

Die rechts oben genannten zehn Männer waren ebenfalls Unteregger

III. Die Siedlungsgeschichte Untereggens

Untereggen ist nicht zum Dorf zusammengewachsen, seine Hof- und Weilersiedlungen verdanken dem Landesausbau, der Rodung, ihre Entstehung. Ganahl hat darauf hingewiesen, die Flurnamen in Untereggen seien meistens verhältnismäßig jung und reichten, abgesehen von zwei Wiler-Orten, kaum in fränkische Zeit zurück⁴¹. Diese Feststellung bezog sich aber auf das ganze heutige Gemeindegebiet; dessen östliche Hälfte muß wegen der früheren Zugehörigkeit zum Gericht Sulzberg ausgeklammert werden. Im Bereich der ehemaligen Freivogtei haben die jetzt gebräuchlichen Namen Vorder-, Mittel- und Hinterhof, Hammershaus und Hospert seit dem Ausgang des Mittelalters eine ältere Schicht von Namen verdrängt, was durch zahlreiche urkundliche Zeugnisse belegt ist.

Der Vorderhof hieß Eppenwil, der Mittelhof Dieperswil und der Hinterhof Jeferswil oder Jepperschwil; diese Namen treten im 16. Jahrhundert noch neben den neuen Bildungen auf. Hospert-Hammershaus ersetzen den alten Namen Amergaswil, der vom 13.–16. Jahrhundert häufig genannt wird⁴². Sämtliche alten Siedlungen in Untereggen, die im wesentlichen noch dem heutigen Bestand entsprechen, trugen demnach ursprünglich Wiler-Namen⁴³. Diese vermitteln bestimmte Schlüsse auf das Alter der Siedlung, denn die Wiler-Orte werden allgemein einer fränkischen Siedlungsperiode zugeordnet, die etwa zur Zeit Karls des Großen abgeschlossen worden ist. Die Rückführung dieser Ortschaften auf ursprünglich rätomanische Hofsiedlungen, wie sie immer wieder versucht wird, ist für Untereggen bei seiner Lage ausgeschlossen.

Schieß hat diese These für die st. gallischen Wiler-Orte allgemein widerlegt⁴⁴. Untereggen wäre nach den Ortsnamen etwa im 8. Jahrhundert besiedelt worden, fast ebenso weit reicht das älteste urkundliche Zeugnis zurück.

Im Jahre 908 schenkte Bernolt dem Kloster St. Gallen Acker- und Wiesland in Eppilwilare und nahm diesen Grundbesitz gegen einen Jahreszins als Leihland zurück. Er befreite damit seine Frau von der Verpflichtung zur Leistung von Frondienst. Schon I. von Arx hatte die Urkunde mit Eppenwil in Untereggen in Verbindung gebracht, Wartmann aber konnte den Hof dort nicht ausfindig machen und bezog die Urkunde auf Eppenbergr bei Bichwil. Die eingehende Untersuchung durch Reck hat die Lokalisierung der Oertlichkeit durch von Arx bestätigt⁴⁵. Die Siedlung Untereggen geht jedenfalls in karolingische Zeit zurück, damit scheidet hochmittelalterliche Rodung als Entstehungsgrund für die Freiheit der Höfe und Leute aus. Das Beispiel von Untereggen entkräftet mit Mörschwil demnach den Satz Th. Mayers⁴⁶, die Freien der Nordostschweiz seien fast nur in späten Ausbaulandschaften anzutreffen.

Die Urkunde von 908 legt den Gedanken an eine Besiedlung von Goldach her nahe, denn der Tradent hat das Gut in Eppenwil zum Teil von seinem in Goldach ansässigen Schwiegervater erhalten. Um Goldach ist in karolingischer Zeit eine rege Rodungstätigkeit bezeugt, und es sind dort in einer ganzen Reihe von Traditionsurkunden auch freie Bauern nachgewiesen⁴⁷. Von der primären Dorfsiedlung Goldach aus wäre die Siedlungsgrenze allmählich auf die fruchtbare Terrasse am Hang hochgeschoben worden. Nach den Flurnamen hat Untereggen aber in karolingischer Zeit im wesentlichen schon den heutigen Umfang erreicht; die dortigen Höfe sind ohne allzu großen zeitlichen Abstand angelegt worden. Das läßt eher auf einmalige Anlage durch eine von einem Großen und nicht von einzelnen Bauern angesetzte Rodung schließen.

Nach der Lage der Siedlung käme hierfür das Kloster St. Gallen in Betracht, denn die Höfe in Untereggen liegen am ältesten Straßenzug von St. Gallen nach Rorschach, der über die Martinsbrücke und von dort über Untereggen und Goldach führte. Dieser für das Kloster sehr wichtige Weg geht – wie Verpflichtungen zu Fuhrleistungen in Traditionen der Karolingerzeit vermuten lassen – ins 9. Jahrhundert zurück; bekanntlich wurde nach alter Klostertradition der im Jahre 912 verstorbene Notker durch den Brückenschlag im Martinsstobel zu seiner berühmten Hymne angeregt. Im 10. Jahrhundert ist das Vorhandensein von Brücke und Straße im Martinsstobel durch Mitteilungen über abgestürzte Weinfuhren belegt⁴⁸. St. Gallen mußte an der Siedlung Untereggen daher in hohem Maße interessiert sein und die Straßenlage könnte auf eine durch das Gallusstift veranlaßte Rodung weisen.

Dieser Annahme steht aber die kirchliche Zugehörigkeit Untereggens entgegen, die für die Abklärung des Ursprungs der besonderen Rechtsstellung der Höfe und Leute wahrscheinlich von entscheidender Bedeutung ist. Der Westteil der heutigen Gemeinde, der Zuständigkeitsbereich der freien Vogtei, gehörte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zur Martinspfarre in Arbon. Deren Sprengel umfaßte bis ins 17. Jahrhundert auch Mörschwil, seine Grenze verlief am Kemmibach. Goldach und der Golderberg unterstanden der Mauritiuspfarre in Obergoldach, die südwärts über die Höhen weit in heute appenzellisches Gebiet – bis zum Säglibach südlich von Wald – griff und bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Höfe in Trogen und Wald einschloß⁴⁹. Vom Quell-

gebiet der Goldach an bildete diese die Grenze, der Sprengel der Mauritiuspfarre sprang nur im Gebiet der freien Vogtei Untereggen bis zum Kemmibach ein, um nach dessen Mündung in die Goldach wieder diesem Flußlauf bis zum Bodensee zu folgen. Diese Grenzziehung ist sehr auffallend und hebt das Gebiet der Wiler-Orte in Untereggen in einer weitern Hinsicht scharf vom angrenzenden Golderberg ab. Nach den Untersuchungen Recks⁵⁰ wurde die Kirche Goldach schon im 8. oder 9. Jahrhundert von Arbon abgetrennt. Die nach der Errichtung einer eigenen Kirche im nahen Goldach entgegen dem Verlauf der natürlichen Grenzen weitergeführte und bis in die Neuzeit aufrechterhaltene Zugehörigkeit Untereggens zur Martinspfarre spricht für ausgeprägte und sehr alte Bindungen der Siedlung an Arbon. Der Sprengel der Martinskirche deckte sich mit dem Arboner Kastellbezirk⁵¹. Die Frage nach dem Ursprung des Freigerichts Untereggen gerät damit in den vielerörterten Problembereich um den Arbongau und den Arbonerforst. Ohne in die Diskussion um diese für die Frühgeschichte des Klosters St. Gallen entscheidenden Fragen einzugreifen, seien die Ergebnisse der bisherigen Abklärung mit unserem Thema in Verbindung gebracht.

Arbon war in fränkischer Zeit ein Mittelpunkt staatlicher Kolonisation, und der dortige Tribun förderte den Ausbau des ehemals römischen Fiskalgutes und nunmehrigen Königslandes⁵². Die Grenzen des ihm unterstellten Kastellbezirks schlossen schon im 7. und 8. Jahrhundert wie der Sprengel von St. Martin die südlich des Bodensees gegen die Höhen des Appenzellerlandes ansteigenden Hänge ein. Untereggen könnte seine Entstehung daher einer vom fränkischen Arbon aus angesetzten Rodung durch Königsleute verdanken; solche Siedlungen bewahrten vielfach lange noch eine Sonderstellung als Freigerichte⁵³.

Von einem anderen Ausgangspunkt her hat schon Engensperger eine Verbindungslinie vom Königsland des Arbonerforstes nach Untereggen gezogen und die dort ansässigen Freien als königliche Zinsleute bezeichnet. In ähnlicher Weise erklärte Glitsch das Freigericht Untereggen als den Ueberrest eines Sondergerichts für freie Bauern auf königlichem Zinsland, ein ursprünglich grundherrliches Königsgericht⁵⁴. Beim völligen Mangel an urkundlichen Nachweisen dürfen so bestimmte Aussagen kaum gewagt werden, sprechen doch auch Gründe gegen eine Rodung durch Königsleute⁵⁵. Von den typischen Merkmalen dieser Siedlungen ist in Untereggen die Markgenossenschaft nicht nachzuweisen, und in der einzigen frühen Urkunde von 908 über die Landabtretung Bernolts an St. Gallen fehlt die für Königszinspflicht der betreffenden Grundstücke zeugende Erwähnung eines Centenars⁵⁶. An die ausgeprägte Straßenlage der Siedlung dürfen kaum weiterreichende Schlüsse geknüpft werden, der Verkehrsweg folgte hier wohl eher der Siedlung als diese der Straße.

Trotz dieser zur Vorsicht mahnenden Einwände geben die Tatsachen – das hohe Alter und die Geschlossenheit der Siedlung, ihre durch die Grenzziehung auffallend stark betonte Zugehörigkeit zur Arboner Martinspfarre und der bis ins hohe Mittelalter bewahrte Zusammenhang mit dem Reiche – der Annahme vermehrtes Gewicht, Untereggen gehe auf Kolonisation von Arbon her, auf eine Ansiedlung fränkischer Königsleute zurück. Ein grober zeitlicher Anhaltspunkt ist möglicherweise dadurch gegeben, daß nach den Untersuchungen Th. Mayers erst im Anschluß an die Kriegszüge der Hausmeier zu Beginn des 8. Jahrhunderts, welche das Bodenseegebiet wieder fest ans Reich banden, eine durchgreifende or-

ganisatorische Erfassung des ganzen Raumes durch die fränkische Herrschaft wahrnehmbar ist. Der letzte Tribun von Arbon, Waltram, starb ums Jahr 740; wenig später war der Arborgau im Besitze des Bischofs von Konstanz, über dessen

Rechte aber keine Klarheit besteht⁵⁷. Vielleicht darf die Besiedlung Untereggen noch vor den Uebergang Arbons an Konstanz und in die ersten Jahrzehnte des 8. Jahrhunderts angesetzt werden.

ANMERKUNGEN

¹ Die Literatur über die freien Bauern ist sehr umfangreich. Neben den in den folgenden Anmerkungen erwähnten Arbeiten geben einen Ueberblick:

K. S. Bader, Bauernrecht und Bauernfreiheit im späteren Mittelalter (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft, Band 61, Köln 1941, S. 51 ff.) / Th. Mayer, Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern (Zeitschrift f. Württemberg. Landesgeschichte, XIII. Jg. 1954).

² Hch. Riedener, Untereggen. Beiträge zu seiner Entstehung und Geschichte (Rorschach 1912) / K. H. Ganahl, Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden. Die freien Vogteien Mörschwil und Untereggen (im Sammelband «Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters», hg. von Th. Mayer, Leipzig 1943).

Das Freigericht Untereggen wird in vielen weiteren Publikationen erwähnt, z. B. bei F. von Wyß, Die freien Bauern, Freiamter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im spätem Mittelalter (Abhandlungen zur Geschichte des schweiz. öffentlichen Rechts, Zürich 1892) S. 223, und K. Weller, Die freien Bauern in Schwaben (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abtg., 54. Band 1934), S. 195.

³ Referat vom 18. Februar 1957 im Rahmen der Zürcher Ausspracheabende für Rechtsgeschichte.

⁴ Staatsarchiv Zürich BX 105.11, fol. 72 / J. Reck, Abt Ulrich Rösch und Goldach (Rorschacher Neujahrsblatt 1953), S. 43–45 / Riedener S. 9, 17 und 22. Das Blatt 1075 der neuen Landeskarte der Schweiz (Maßstab 1:25000) gibt einen guten Ueberblick über die Gegend.

⁵ Hans Gnäpser auf Sulzberg erklärte 1476, die zu seiner Hälfte des Schlosses gehörenden Güter und Leute sollten von nun an zum Gericht Goldach, das von Sulzberg gekommen sei, gehören, dort Gerichtszwang nehmen und gehorsam sein. (Stiftsarchiv St. Gallen, Tom. A 94, fol. 248 b).

Der Golderberg ist zwar 1560 der Unteregger Hofrechts- und Einzugsordnung unterstellt worden (M. Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Band I, S. 139, Aarau 1903), doch bewahrten verschiedene Höfe bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft ein Sonderrecht.

⁶ Ueber den Besitz der Abtei geben die Lehenbücher (LA 50 im Stiftsarchiv) erschöpfend Auskunft. St. Galler Lehen waren der Hof Eglisriet (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, künftigt zitiert WUB, III/769, IV/991 und VI/240) und das Gut Ronental (Stiftsarchiv, LA 50, S. 11, 45 und 121), ferner später verschiedene Waldstücke (s. Ganahl S. 155–56). Dem Hochstift Konstanz stand einzig der im 15. Jh. an die Abtei St. Gallen übergegangene Frauenwald zu.

⁷ Urkunden über freie eigene Güter in Untereggen: 1399 (WUB IV/577), 1454 (WUB VI/414), 1456 (WUB VI/504), 1461 (Stiftsarchiv Tom. 1258, S. 26), 1466 (ebenda, S. 30), 1460 und 1482 (Pfarrarchiv Goldach, Urkunden Nr. 11 und 18).

Aus dem 16. Jahrhundert sind Urkunden von 1502, 1511, 1520, 1528, 1533, 1547 und 1568 über freies Eigen überliefert (Pfarrarchiv Goldach, Urk. Nr. 26, und Stiftsarchiv, Tom. 1258, S. 41, 46, 60, 62, 68, 71 und 94).

Im 17. Jahrhundert siehe die Urkunden im Stiftsarchiv (LA 106, S. 449–456) und Nr. 56 im Pfarrarchiv Goldach (und Tom. E 1266, S. 1317–25). Ganahl (S. 155–156) bringt Nachrichten über freien Waldbesitz.

⁸ WUB V/511 und VI/460.

⁹ Hch. Glitsch, Der alemannische Zentnar und sein Gericht (Bericht über die Verhandlungen d. Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, Philolog.-hist. Klasse, 69. Band, 2. Heft, 1917) S. 73.

¹⁰ In St. Gallen ausgestellt sind Urkunden von 1456 (WUB VI/504), der Rorschacher Ammann siegelte Urkunden von 1454 und 1461 (WUB VI/414); eine Urkunde von 1466 ist von Eglolf von Rorschach besiegelt (Stiftsarchiv, Tom. 1258, S. 30 und S. 26).

¹¹ Für das frühere Vorhandensein eines Gerichts spricht der Familienname Weibel, der in Untereggen nur von 1446–1475 und nachher nicht mehr nachzuweisen ist. (Steuerbücher im Stadtarchiv St. Gallen, Stiftsarchiv, Tom. A 92, S. 10 ff. und Einträge im Fallbuch LA 106, S. 17 ff.)

¹² Pfarrarchiv Goldach, Urkunde Nr. 11.

¹³ WUB VI/629–31.

¹⁴ Von den 42 Namen im Schwurrodel entfallen vereinzelte auf Höfe am Golderberg. Die Urkunden über freie Höfe in Untereggen nennen von 1450–1480 13 Personen aus 9 Geschlechtern; in den Jahren 1466–69 waren 22 Leute aus Untereggen Ausburger der Stadt St. Gallen (Steuerbücher im Stadtarchiv). Mit zwei Ausnahmen sind alle diese Namen im Schwurrodel von 1459 erwähnt. Dieser nennt auch die beiden Vertreter Untereggens bei der Erneuerung der Goldacher Öffnung 1469 (Gmür I/S. 11) und sämtliche Unteregger Familien, die im Zeitraum von 1470–1500 im Fallbuch der Abtei St. Gallen auftreten (Stiftsarchiv Tom. LA 106). Die Zahl von annähernd 40 erwachsenen Männern erscheint auch im Vergleich zur Zahl der Häuser angemessen; nach einem Verzeichnis des 17. Jahrhunderts zählte der alte Teil von Untereggen damals im ganzen 40 Häuser (Stiftsarchiv, Tom. E 1266, S. 1317–1325); zusammen mit dem Golderberg waren es 70 Häuser. Die Nachricht von Arx', Untereggen hätte um 1468 57 Hausräuchinen gezählt (Band II/S. 620), muß sich demnach auch auf den Golderberg bezogen haben.

¹⁵ Stiftsarchiv, Tom. A 92, S. 10 ff. Der Rodel erweckt den Eindruck, der Vermerk «all freyen» beziehe sich nur auf drei Angehörige des Geschlechts Sennhuser. Er ist aber nur in einer nicht ganz zuverlässigen Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überliefert.

¹⁶ WUB VI/714.

¹⁷ W. Ehrenzeller, Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter vor der Blütezeit des Klosters bis zur Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger 1458 (St. Gallen 1931) S. 407.

¹⁸ Pfarrarchiv Goldach, Urkunde Nr. 26.

¹⁹ Staatsarchiv Zürich, BX 105.11, fol. 72. Das «anderschwahin beherrscht» bezieht sich darauf, daß die meisten Bauern Ausburger der Stadt St. Gallen oder Landleute zu Appenzell waren.

²⁰ WUB VI/767.

²¹ WUB VI/775 ff. Ganahl kannte die Urkunde vom April 1462 nicht, daher war er im Zweifel, was der Ausdruck «unser eidgnossen» bedeute. Aus dem Schiedsspruch könnte zu Unrecht geschlossen werden, der Streit sei durch Uebergriffe der Stadt entstanden.

²² Von 1466 an werden die Ausburger aus Untereggen in den Steuerbüchern in einer eigenen «gegn» zusammengefaßt.

²³ Vadian schätzte den Wert des Gerichts zwei Generationen später auf 300 Gulden (Deutsche historische Schriften, Band II/383). Abt Ulrich Rösch haute auch in Untereggen die Landeshoheit auf der niederen Gerichtsbarkeit auf.

²⁴ Staatsarchiv Zürich, BX 105.12, fol. 90–91. Egli Senn hat seinen Anteil 1467 Ludwig zu freiem Eigen übertragen.

²⁵ Gmür (Band I/135) und Riedener irren mit der Auffassung, Untereggen habe ein eigenes Gericht gebildet, das lediglich die Goldacher Öffnung verwendete.

A. Engelsperger (Entwicklung der Landgemeinden in der Alten Landschaft St. Gallen von ihrem Entstehen bis zu Beginn der französischen Invasion, ungedruckte Basler Diss., Abschrift in der Kantonsbibliothek St. Gallen, S. 23) und Th. Holenstein (Recht, Gericht und wirtschaftliche Verhältnisse in den st. gallischen Stiftslanden

- und im Toggenburg beim Ausgange des Mittelalters, St.Gallen 1934, S. 58) schlossen aus Artikel 10 der Öffnung, ins Freigericht Untereggen seien auch die in Goldach ansässigen freien Leute dingspflichtig gewesen. Das beruht auf dem Irrtum, Untereggen hätte ein eigenes Gericht gebildet. In mehreren Arbeiten (z. B. bei Engensperger S. 23 und bei L. Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St.Gallen in der alten Landschaft, Berner Diss., Gofbau 1914, S. 45) werden ferner die in Untereggen seßhaften St.Galler Gotteshausleute dem Gericht Goldach zugewiesen. Dafür fehlt jede Grundlage, weil in Goldach erst sechs Jahre vor dem Untergang des Freigerichts ein äbtisches Gericht entstand.
- ²⁶ Gmür I/118 und 120.
- ²⁷ Ein Vertrag über die Falleistung, wie W. Ackermann (Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Appenzellerlandes bis zu den Befreiungskriegen, Berner Diss., Herisau 1953, S. 36 und 67) das für Untereggen und Mörschwil in Betracht zieht, fällt außer Betracht. Die Fallpflicht ergab sich aus der Eigenschaft als Gotteshausleute zwangsläufig.
- ²⁸ Im – allerdings unvollständigen – Goldacher Fallbuch entfällt von 1470 bis 1500 rund die Hälfte der Eintragungen auf Untereggen. Die Obergoldacher waren in dieser Zeit noch großteils ans konstanziische Amt Arbon fallpflichtig. (Stiftsarchiv, Tom. LA 106, S. 17 f.)
- ²⁹ Heinrich Wittenwilers Ring. Herausgegeben von E. Wießner, Leipzig 1931 (S. 253, Verse 7237–7241).
- ³⁰ Nach Engensperger (S. 18 f.) hat das Kloster über Untereggen die mittlere Gerichtsbarkeit als Ausfluß der alten Zehntgerichtsbarkeit erworben.
- ³¹ WUB V/511.
- ³² Ganahl S. 159.
- ³³ WUB V/603, 621, 675, VI/649, 767, 783. Stadtarchiv St.Gallen, Tr. XXXIII, Nr. 84. Th. Holenstein (S. 59) und F. Willi (Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes, 1947, S. 71) nennen auch die Blarer als Inhaber der Vogtei Untereggen. Sie stützten sich auf den Verkauf eines Zinses aus der Vogtei Amergaswil im Jahre 1409 (WUB IV/888), doch dient die Nennung der Vogtei hier nur zur Ortsbezeichnung. Der gleiche Zins lastete vor und nach 1409 auf dem Hofe Amergaswil (WUB III/769 und 849).
- ³⁴ Die Großmutter Jos Maiers von Altstätten war eine Sulzbergerin.
- ³⁵ Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1810–13, Band I/503.
- ³⁶ Nahe Beziehungen zu den Werdenbergern ergaben sich 1290–94, während der Fehde gegen den St.Galler Abt Wilhelm, und im 14. Jahrhundert aus dem gemeinsamen Besitz in Thal.
- ³⁷ Original im Fürstl. Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen.
- ³⁸ Ganahl S. 159. Der Vorgang hat eine Parallele. Im Jahre 1364 verließ Graf Albrecht von Werdenberg die Vogteien Roggwil, Hefenhofen und Auenhofen als rechtes Lehen (WUB IV/58); im 15. Jahrhundert sind diese Vogteien rechtes Eigen der Payrer, denen sie aus Frauengut zugekommen waren (WUB VI/272).
- ³⁹ Mitteilungen zur vaterländ. Geschichte, Band XXII, St.Gallen 1887 (S. 136, 148, 171, 211, 253 und 264). Siehe auch O. Redlich, Die Anfänge König Rudolfs I. (Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, X. Band, Innsbruck 1889, (S. 409–411).
- ⁴⁰ Th. Mayer, Die Entstehung des «modernen» Staates im Mittelalter und die freien Bauern (Zeitschrift d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, German. Abtg., Band 57, 1937), S. 9.
- ⁴¹ Ganahl S. 144.
- ⁴² Eppenwil wird erwähnt 1399 (WUB IV/577), 1456 (WUB VI/504), 1493 und 1505 (Stiftsarchiv LA 50, S. 55 und 93) und in fünf weiteren Quellen; letztmals 1560 (Gmür I/139). Dieperswil 1390 (Kopialbuch des St. Pelagistifts, Thurgauer Kantonsarchiv, 7.30.77, S. 110) und 1482 (Pfarrarchiv Goldach, Ur-Jefferswil-Jepperschwil erscheint 1520 (Pfarrarchiv Goldach, Urkunde Nr. 26) und 1560 (Gmür I/139), ebenso in Tom. E 1266, S. 1317–25 des Stiftsarchivs. Amergaswil ist urkundlich nachgewiesen: 1255 (WUB III/777), 1302 (Thurg. Urkundenbuch IV/859), mehrmals im 14. Jahrhundert (WUB III/769–770 und IV/71–74, IV/359), während des 15. Jahrhunderts (WUB IV/888, auch Stadtarchiv St.Gallen, Spitalarchiv, Urkunde A 11, Nr. 2) und zweimal noch im 16. Jahrhundert (1511 Stiftsarchiv Tom. 1258, fol. 46, und 1546 in den Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees, 34. Heft, 1905, S. 119, hier irrtümlich unter Mörschwil).
- Amergaswil wird in verschiedenen Publikationen als Kern des Dorfes Untereggen oder als Sammelname für die übrigen drei Höfe vermutet oder bezeichnet, so von Wartmann (WUB III/770), Gmür (Band I/135) und Willi (S. 69). Tatsächlich ist Amergaswil mit den später Hammershaus und Hospart genannten Höfen identisch. Im 17. Jahrhundert wird ein Zins, der 1366 und 1409 auf dem Hofe Amergaswil lastete (WUB IV/71–74 und 888), aus dem Hofe Hospart geleistet, desgleichen eine Leistung an das Bruderhaus in St.Gallen, die 1255 aus dem Hofe Amergaswil ging (WUB III/777 und Stiftsarchiv Tom. E 1266, S. 1317–25). Hans Wägeli genannt Hammer von Amergaswil stiftete in der Arboner Martinskirche eine Jahrzeit aus dem Hofe Amergaswil (Jahrzeitbuch von 1512 im Archiv der kath. Kirchgemeinde Arbon). Die kleinen anderen Siedlungen sind neueren Ursprungs.
- ⁴³ W. Bruckner, Schweiz. Ortsnamenkunde. Eine Einführung (Basel 1945, S. 34, 114 und 117); A. Helbok, Die deutschen Weiler-Orte (Mitteilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung, XI. Ergänzungsband, Innsbruck 1929, S. 129 ff.); J. Reck, Rorschach im Arbongau (Rorschacher Neujahrsblatt 1947, S. 53); B. Saladin in der «Schweizer Rundschau» vom Mai 1952; Tr. Schieß, Die st.gallischen Weilerorte (Der Geschichtsfreund, Band LXXXIII, Stans 1928, S. 28 ff).
- ⁴⁴ WUB II/355 und von Arx, Band I/130. J. Reck, Die ältesten Goldacherurkunden (Rorschacher Neujahrsblatt 1945, S. 20 und 24). Der Schwiegervater Bernolts wird in acht Urkunden aus dem Raum um Goldach genannt und übergab selbst Goldacher Besitz an St.Gallen. Später war das Kloster in Eppenwil nicht mehr begütert.
- ⁴⁵ Th. Mayer (Die Entstehung des «modernen» Staates ... S. 251).
- ⁴⁶ J. Reck, Die ältesten Goldacherurkunden (S. 28), Konrad Beyerle in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Band 22, Heidelberg 1907, S. 122).
- ⁴⁷ von Arx I/S. 94 und 229, J. Reck (Die ältesten Goldacherurkunden, S. 19 und 45).
- ⁴⁸ Staatsarchiv Zürich, B X 105.21, S. 641, Willi (S. 61), Riedener (S. 17/22) und J. Reck (Die ältesten Goldacherurkunden S. 29). Urkunde vom 20. November 1649 (Archiv der Korporation Untereggen) betr. Inkorporation in die Gemeinde Goldach. Der Kemmibach bezeichnet heute wiederum die Grenze zwischen der anfangs des 18. Jahrhunderts errichteten Pfarrei Untereggen und der Pfarrei Goldach. Abgesehen von den rund sechzig Jahren der Pfarrgemeinschaft mit Goldach hat diese Grenze demnach eine bemerkenswerte Kontinuität bewiesen.
- ⁴⁹ Briefliche Mitteilung vom 8. Februar 1957.
- ⁵⁰ Th. Mayer, Konstanz und St.Gallen in der Frühzeit (Schweiz. Zeitschrift für Geschichte, 1952), S. 486, 512 und 521. K. Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, 32. Heft, 1903, S. 52).
- ⁵¹ Fedor Schneider, Staatliche Siedlung im frühen Mittelalter (in der Gedächtnisschrift für Georg von Below, Stuttgart 1928, S. 21, 30, 32, 39 und 49). Th. Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit (Rheinische Vierteljahresblätter, 1952) S. 352.
- ⁵² H. Dannenbauer, Bevölkerung und Besiedlung Alemanniens in der fränkischen Zeit (Zeitschrift für Württemberg. Landesgeschichte, XIII. Jahrgang, Stuttgart 1954), S. 26–27.
- ⁵³ A. Engensperger (S. 11/12) ging von der These K. Beyerles einer geschlossenen konstanziischen Grundherrschaft im Arbongau aus und nahm an, nach deren Ausbildung und dem Aufbau der st.gallischen Grundherrschaft wäre für eine Ansiedlung von Freien kein Raum mehr geblieben. Glitsch, S. 82–84.
- ⁵⁴ Im Arbongau sind Königszinsler nur in der Gegend von Berg urkundlich nachgewiesen.
- ⁵⁵ H. Dannenbauer, Hundertschaft, Centena und Huntari (Historisches Jahrbuch 1949), S. 195 und 210. WUB II/355. Die Korporation Untereggen, der nur die sog. «Geschlechter» angehören, verfügt über einen Besitz von 51 Hektaren Wald, während die Ortsgemeinde fast ohne Besitz ist. Diese Korporation und die Tatsache, daß Schul- und Kirchgemeinde Untereggen nicht die ganze politische Gemeinde umfassen, sondern am Kemmibach ihre Grenze haben und sich damit auf den Bereich der alten Freivogtei beschränken, sind die letzten Erinnerungen an die besondere Rechtsstellung Untereggens.
- ⁵⁶ Th. Mayer, Konstanz und St.Gallen in der Frühzeit (S. 487–89, 495 und 498–99).

Glückwunschkarten
der Firma Ritter & Co. St. Gallen
Vierfarben-Offsetdruck aus der
Praxis der Graphischen Anstalt
E. Löpfe-Benz AG Rorschach

